

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4500
Urteil Nr. 94/2009 vom 4. Juni 2009

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 579 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Juni 2008 in Sachen Tim Sannen gegen die Gesellschaft schweizerischen Rechts «Zurich» und die «Vivium» AG, dessen Ausfertigung am 10. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 579 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass die Arbeitsgerichte nur über Klagen in Bezug auf die aufgrund der Arbeitsunfallgesetzgebung zu gewährende Entschädigung für den Schaden aus einem Arbeitsunfall oder einem Wegeunfall befinden können, und somit nicht über Streitsachen in Bezug auf die Anwendung einer Unfallversicherung, die kraft des Gesetzes mit einem Versicherer abgeschlossen werden muss und die dieselben Garantien bieten muss wie diejenigen, die im Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle vorgesehen sind? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 579 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« Das Arbeitsgericht befindet:

1. über Klagen in Bezug auf die Wiedergutmachung von Schäden aus Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob Artikel 579 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, wenn er dahingehend ausgelegt werde, dass die Opfer von Arbeitsunfällen und Wegeunfällen ihre Klagen bezüglich der Wiedergutmachung des Schadens aus solchen Unfällen nur dann beim Arbeitsgericht anhängig machen könnten, wenn sie aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle versichert seien, und nicht, wenn sie aufgrund einer gemeinrechtlichen Unfallversicherung versichert seien, die kraft des Gesetzes mit einem Versicherer abgeschlossen

werden müsse und die dieselben Garantien bieten müsse wie diejenigen, die im Gesetz über die Arbeitsunfälle vorgesehenen seien.

B.3.1. Der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied wird in der Rechtsprechung des Kassationshofes bestätigt.

In einem Urteil vom 5. November 2001 (*Arr. Cass.*, 2001, Nr. 596) entschied der Kassationshof zunächst, dass Artikel 578 Nr. 5 des Gerichtsgesetzbuches, aufgrund dessen das Arbeitsgericht über Streitsachen bezüglich des Vertrags über die beschleunigte Berufsausbildung befindet, diesem Rechtsprechungsorgan nicht die Befugnis erteilt, über Klagen aufgrund einer gemeinrechtlichen Versicherungspolice, die aufgrund des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 12. Mai 1987 über die Berufsausbildung geschlossen wurde, zu befinden. Unter Verweis auf die fragliche Bestimmung urteilte der Kassationshof weiter, dass - da die Klage auf einer gemeinrechtlichen Unfallversicherung beruht - aus dem Umstand, dass Artikel 17 des vorerwähnten Erlasses festlegt, dass ein sich in der Berufsausbildung befindender Praktikant gegen Arbeitsunfälle versichert ist und dass die Police ihm die gleichen Vorteile gewährleistet wie diejenigen, die einem Versicherer aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle obliegen, daraus nicht zu schlussfolgern ist, dass diese Police durch ein Gesetz oder eine Verordnung vorgeschrieben wird, aufgrund deren Arbeitsunfälle entschädigt werden müssen, so dass das angefochtene Urteil, das aufgrund dieser Feststellung das Arbeitsgericht als unzuständig für die Klage erachtet, nicht gegen die fragliche Bestimmung verstößt.

B.3.2. Die Staatsanwaltschaft beim Kassationshof, die den Standpunkt vertrat, dass diese Lösung beim damaligen Stand des Gerichtsverfahrenrechts vollständig gerechtfertigt war, erachtete es *de lege ferenda* trotzdem als angebracht, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auf diese Streitfälle auszudehnen, da diese Gerichte üblicherweise Streitfälle über Arbeitsunfälle behandelten. Deshalb war sie der Auffassung, Artikel 579 des Gerichtsgesetzbuches müsse Folgendes hinzugefügt werden: (Das Arbeitsgericht befindet) « über Klagen auf Wiedergutmachung von Schäden, die Personen im Rahmen der Berufsausbildung infolge eines Arbeitsunfalls oder eines Wegeunfalls im Sinne des Gesetzes über die Arbeitsunfälle der Arbeitnehmer erleiden » (*Bericht des Kassationshofes 2002*, Brüssel, *Belgisches Staatsblatt*, 2003, S. 526).

B.3.3. Der Gesetzgeber ist auf diesen Vorschlag eingegangen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1309/012, SS. 92-93) und hat durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 zur Abänderung der Artikel 81, 104, 569, 578, 580, 583 und 1395 des Gerichtsgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt*, 21. Dezember 2005) Artikel 579 des Gerichtsgesetzbuches eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« 5. über Klagen auf Wiedergutmachung eines durch einen in Nr. 1 beschriebenen Umstand entstandenen Schadens aufgrund einer gemeinrechtlichen Versicherungspolice, die vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung zum Vorteil der sich in der Berufsausbildung befindenden Praktikanten geschlossen wurde ».

B.4. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan hat über eine Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil eines Arbeitsgerichtshofes zu befinden, das vor der Hinzufügung von Nr. 5 in Artikel 579 des Gerichtsgesetzbuches durch das vorerwähnte Gesetz vom 13. Dezember 2005 verkündet wurde.

Bei der Beurteilung der präjudiziellen Frage braucht der Hof folglich diese Bestimmung nicht zu berücksichtigen.

B.5. Aus der Begründung des Verweisungsurteils und aus den Schriftsätzen der Parteien geht hervor, dass der Behandlungsunterschied bemängelt wird, insofern Klagen nicht zulässig sind vor dem Arbeitsgericht, wenn sie sich aus einem Schaden ergeben, der gemäß der Gemeinschaftsregelung über die Berufsausbildung durch eine gemeinrechtliche Unfallversicherung versichert werden muss, die die gleichen Garantien wie das Gesetz über die Arbeitsunfälle bietet.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.6. Der Behandlungsunterschied bezüglich des Rechtsprechungsorgans, das dafür zuständig ist, über Klagen auf Wiedergutmachung des Schadens aufgrund eines Arbeitsunfalls zu befinden, zwischen den in der Berufsausbildung befindlichen Kursteilnehmern einerseits und den Arbeitnehmern und Lehrlingen andererseits beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Weise, in der der Schaden versichert ist, nämlich aufgrund einer gemeinrechtlichen Unfallversicherung oder aufgrund des Gesetzes über die Arbeitsunfälle. Der eigentliche

Unterschied ergibt sich daraus, dass die Praktikanten in der Berufsausbildung nicht der gesamten Sozialversicherung unterliegen.

B.7. Die Art der Unfälle, die Anlass zu Klagen auf Wiedergutmachung des daraus entstehenden Schadens geben, und der Umfang der Garantien, die die Versicherer bieten müssen, sind identisch oder ähnlich.

Der bloße Umstand, dass diese Garantien unterschiedlich in der Arbeitsunfallversicherung gemäß dem Gesetz über die Arbeitsunfälle oder in einer gemeinrechtlichen Versicherung geboten werden, kann es nicht rechtfertigen, dass unterschiedliche Rechtsprechungsorgane dafür zuständig sein sollten, über diese Klagen zu befinden.

Der Umstand, dass die Arbeitsgerichte mit den Streitfällen über Arbeitsunfälle vertraut sind, die spezifische Zusammensetzung dieser Rechtsprechungsorgane sowie die besonderen Merkmale des Verfahrens, darunter die Weise der Einleitung der Sache beim Gericht (Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches), der Beistand durch einen Vertreter einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation und die Vertretung durch denselben (Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches) sowie die Möglichkeit einer Stellungnahme des Arbeitsauditorats (Artikel 766 des Gerichtsgesetzbuches) bieten zusätzliche Garantien, die nicht den Personen vorenthalten werden dürfen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden.

Darüber hinaus könnte die unterschiedliche Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz und des Arbeitsgerichts dazu führen, dass der gleiche Arbeitsunfall, von dem sowohl ein in der Ausbildung befindlicher Kursteilnehmer als auch ein Arbeitnehmer betroffen sind, durch verschiedene Rechtsprechungsorgane geprüft werden müsste. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die unterschiedliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts und des Gerichts erster Instanz in diesem Fall nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.8. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Dahingehend ausgelegt, dass das Arbeitsgericht nicht dafür zuständig ist, über Klagen bezüglich der Wiedergutmachung von Schäden aus Unfällen, die durch eine gemeinrechtliche Unfallversicherung für in der Berufsausbildung befindliche Kursteilnehmer gedeckt werden, zu befinden, verstößt Artikel 579 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt